

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor Studiengang Digital Business an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden

VOM 31.07.2023

(für diese Studien- und Prüfungsordnung gilt die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 27.05.2020)

Aufgrund von Art. 9 Satz 1, Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2, Art 84 Abs.2 Satz 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 05. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 709) geändert worden ist, erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Amberg-Weiden folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 27.05.2020 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) ¹Ziel des Bachelorstudienganges Digital Business ist es, Studierende mit zukunftsweisenden, wissenschaftlich fundierten Erkenntnissen der Führung und Administration von Unternehmen speziell in einer digital geprägten Arbeitswelt vertraut zu machen und deren Anwendung im praktischen Alltag zu vermitteln. ²Diesem Ziel dient auch die in das Studium integrierte Praxisphase, durch die der Lernort zeitweilig von der Hochschule in die Unternehmen und andere Einrichtungen der Berufspraxis verlagert wird.
- (2) ¹Die Studierenden sollen befähigt werden, Vorgänge und Problemstellungen der Wirtschaftspraxis zu analysieren, praxisgerechte Problemlösungen zu erarbeiten und dabei auch internationale Bezüge zu beachten („betriebswirtschaftliche Problemlösungskompetenz“). ²Hierzu wird ihnen das notwendige Rüstzeug auf fachlicher, methodischer und persönlich sozialer Ebene vermittelt. ³Darüber hinaus sollen die Studierenden dazu angeleitet werden, über Werte und Normen heutiger Wirtschaftssysteme zu reflektieren.
- (3) ¹Die Studierenden sollen nach ihrem Studium in der Lage sein, Sach- und Führungsaufgaben in Unternehmen und Verwaltung zu übernehmen, unternehmerisch oder freiberuflich tätig zu werden und auch künftig neue wissenschaftliche Erkenntnisse in der Praxis nutzbringend anzuwenden. ²Durch die Vorgabe von Vertiefungsrichtungen erfolgt

dabei eine maßvolle Spezialisierung, die unterschiedliche Ausprägungen im Digital Business Rechnung trägt.

- (4) Der Bachelor-Abschluss führt zur Berufsbefähigung als Betriebswirt/Betriebswirtin und qualifiziert für weitergehende konsekutive und weiterbildende Masterstudiengänge.

§ 3

Regelstudienzeit, Beginn und Aufbau des Studiums

- (1) ¹Dieser Bachelorstudiengang wird als Vollzeitstudium angeboten. ²Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Semestern mit einem Gesamtumfang von 210 ECTS-Punkten. ³Es beinhaltet ein praktisches Studiensemester.
- (2) In der Regel liegt der Studienbeginn im Wintersemester. Sofern auch ein Studienbeginn im Sommersemester vorgesehen ist, wird dies öffentlich vor Beginn des Bewerbungsverfahrens bekannt gegeben.
- (3) Das Studium gliedert sich in
- den ersten Studienabschnitt mit den Semestern 1 bis 2
 - den zweiten Studienabschnitt mit den Semester 3 bis 5,
 - den dritten Studienabschnitt mit den Semestern 6 bis 7.
- (4) Detaillierte Informationen zum Aufbau des Studiums und der zeitliche Ablauf werden im Studienplan angegeben.

§ 4

Curriculare Struktur, Module und Leistungsnachweise

- (1) Das Studium hat folgende curriculare Struktur:

Grundlagenmodule	25 ECTS
Betriebswirtschaftliche Basismodule	50 ECTS
Vertiefungsmodule	40 ECTS
Ergänzende Vertiefungsmodule	25 ECTS
Schlüsselqualifikationsmodule	30 ECTS
Praxismodul	25 ECTS
Bachelorarbeit zuzüglich Kolloquium	12 + 3 ECTS

- (2) ¹Jede/r Studierende hat nach den Maßgaben dieser Satzung aus folgendem Angebot eine Vertiefungsrichtung mit insgesamt 40 Leistungspunkten zu wählen:
- E-Commerce & Retail Management
 - Innovation & Process Management
 - Analytics & Data Management

²Bei zu geringer Teilnehmerzahl besteht kein Anspruch auf Durchführung der Vertiefungsrichtung.

- (3) Die gewählte Vertiefungsrichtung sollte sich auch im Praxismodul und in der Bachelor-Arbeit niederschlagen.
- (4) Darüber hinaus können auf Beschluss des Fakultätsrates weitere Vertiefungsrichtungen eingerichtet werden.

- (5) ¹Die Module, ihre ECTS-Punkte und Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen sowie die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegt. ²Die entsprechenden Regelungen für die Wahlpflichtmodule werden im Modulhandbuch festgelegt.
- (6) ¹Die Lernziele und Inhalte der Pflichtmodule sowie des Praxissemesters werden im Modulhandbuch festgelegt. ²Die Wahlpflichtmodule dienen der Vertiefung der Pflichtmodulinhalte.
- (7) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Wahlpflichtmodule und Wahlmodule angeboten werden, besteht nicht. ²Dergleichen besteht kein Anspruch darauf, dass Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.
- (8) Ein ECTS-Punkt entspricht in der Regel einer Arbeitszeit von 30 Stunden

§ 5

Praktisches Studiensemester

- (1) ¹Das praktische Studiensemester liegt im dritten Studienabschnitt und beinhaltet 18 Wochen betriebliche Praxis. ²Es wird von der Hochschule betreut und durch praxisbegleitende Lehrveranstaltungen ergänzt. Es ist erfolgreich abgeleistet, wenn
 - 1. die Ableistung der Praxisphase durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle, das dem von der Hochschule vorgegeben Muster entspricht, nachgewiesen ist,
 - 2. ein Praxisprojekt nach den Vorgaben der Fakultät bearbeitet wurde,
 - 3. das Praxisprojekt in einem Kolloquium vorgestellt wurde.
- (2) Die Praxisphase wird durch mindestens ein zusätzliches Modul gemäß Studienplan im Umfang von 5 Leistungspunkten ergänzt.

§ 6

Studienplan und Modulhandbuch

- (1) ¹Die Fakultät Weiden Business School erstellt ergänzend zur Studien- und Prüfungsordnung ein Modulhandbuch und einen Studienplan, die vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht werden. zur Sicherung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden ein Modulhandbuch, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Das Modulhandbuch wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss erfolgt spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, das sie erstmals betreffen. in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind.
- (2) ¹Die Module sowie die dazu gehörigen Studien- und Prüfungsordnungen werden im Modulhandbuch beschrieben. ²Das Modulhandbuch enthält insbesondere folgende Informationen zu einzelnen Modulen:
 - a) Name/Bezeichnung des Moduls (deutsch/englisch)
 - b) Häufigkeit des Angebots
 - c) ECTS-Punkte (einschl. Aufteilung des Workloads)
 - d) Lehrende/Modulverantwortliche
 - e) Zugangsvoraussetzungen

- f) Lernziele
- g) Lehrinhalte
- h) Studien- und Prüfungsleistungen
- i) die Unterrichts- und Prüfungssprache in den einzelnen Modulen (Englisch oder Deutsch)
- j) Verwendbarkeit im weiteren Studienverlauf bzw. hochschulweit.

(3) ¹Der Ablauf des Studiums wird im Studienplan beschrieben. ²Der Studienplan enthält folgende Informationen:

- a) Zeitlicher Ablauf des Studiums, zeitliche Reihenfolge der Module
- b) Anzahl der Präsenzstunden (SWS) pro Modul
- c) ECTS-Punkte pro Modul

§ 7

Studienfortschritt

(1) ¹Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters müssen die Prüfungen in den folgenden Modulen erstmals abgelegt werden (Grundlagen und Orientierungsprüfungen gemäß § 39 Abs. 2 Satz 1 ASPO):

- Organisation
- Wirtschaftsmathematik

²Sind die genannten Prüfungen bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgelegt, so gelten sie als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

- (2) Zum Eintritt in den zweiten Studienabschnitt ist berechtigt, wer die beiden Grundlagen- und Orientierungsprüfungen in den Fächern „Organisation“ und „Wirtschaftsmathematik“ erfolgreich abgelegt hat und mindestens 45 ECTS-Punkte der insgesamt 60 möglichen nachweisen kann.
- (3) ¹Die Prüfungen des ersten und zweiten Studienhalbjahres müssen spätestens im Folgesemester zum ersten Mal angetreten werden. ²Wird diese Frist versäumt, gilt die Prüfung als erstmalig nicht bestanden.
- (4) Die Prüfung „Finanz- und Investitionswirtschaft“ kann nur abgelegt werden, das PC-Praktikum bestanden wurde.
- (5) Zum Eintritt in die Praxisphase ist nur berechtigt, wer alle Module aus den Semestern 1 bis 3 sowie das Modul „Volkswirtschaftslehre und Volkswirtschaftspolitik“ nachweisen kann.

§ 8

Fachstudienberatung/Studienvereinbarung

- (1) Werden die in § 7 genannten Leistungen für den Eintritt in den zweiten oder dritten Studienabschnitt nicht erzielt, so ist die Fachstudienberatung aufzusuchen.
- (2) Die Wahl der Vertiefungsrichtung ist vom Studierenden in einer Studienvereinbarung niederzulegen.

§ 9

Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit kann frühestens im ersten auf das Praxissemester folgenden Studiensemester und soll spätestens einen Monat nach Beginn des zweiten auf das Praxissemester folgenden Studiensemesters ausgegeben werden.
- (2) ¹Die Studierenden erhalten nur dann ein Thema für eine Bachelorarbeit, wenn sie die Teilnahme an 30 Versuchspersonenstunden durch Testat auf einem besonderen Formblatt nachweisen können. ²Eine Versuchspersonenstunde beinhaltet die Teilnahme an einer von prüfungsberechtigten DozentInnen verantworteten psychologischen oder betriebswirtschaftlichen Untersuchung als Versuchsperson. ³Die Dauer soll 60 Minuten je Versuchspersonenstunde nicht überschreiten. ⁴Die Studierenden werden auf diese Zulassungsvoraussetzung zur Bachelorarbeit zu Beginn ihres Studiums hingewiesen.
- (3) ¹Beginn und Ende der Bearbeitungszeit werden durch den Aufgabensteller festgelegt und zusammen mit dem Thema aktenkundig gemacht. ²Der (Netto-) Arbeitsaufwand für die Erstellung der Bachelorarbeit umfasst ca. 9 Arbeitswochen.
- (4) In einer mündlichen Prüfung (Bachelor-Kolloquium) hat der Studierende nachzuweisen, dass er in der Lage ist, fächerübergreifend und problembezogene Fragestellungen aus dem Bereich seiner Bachelorarbeit selbstständig und auf wissenschaftlicher Grundlage zu diskutieren.
- (5) Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Sie darf mit Genehmigung des Aufgabenstellers in englischer Sprache abgefasst werden.

§ 10

Bewertung von Prüfungsleistungen und Prüfungsgesamtnote

- (1) Für jedes Modul, das mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet wurde, sowie für die mindestens mit "ausreichend" bewertete Bachelorarbeit werden die ECTS-Punkte gemäß Anlage 1 vollständig vergeben.
- (2) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht sind.
- (3) Die Zeugnisgesamtnote ergibt sich als gewichteter Mittelwert der einzelnen Modulnoten mit den in Anlage 1 angegebenen Gewichten.

§ 11

Akademische Grade

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der Akademische Grad „Bachelor of Arts“ , Kurzform „B.A.“ verliehen.

§ 12

Prüfungskommission

Die für den Studiengang zuständige Prüfungskommission ist die Prüfungskommission der Fakultät Weiden Business School mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern, die vom Fakultätsrat bestellt werden.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2023 in Kraft und gilt für Studierende, die im Wintersemester 2023/2024 oder später ihr Studium aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 19.07.2023 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung durch den Präsidenten.

Amberg, 31.07.2023

Prof. Dr. Clemens Bulitta
Präsidentin

Anlage 1 zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Digital Business

1	2	3	4	5	6	7	8
lfd. Nr. Abk.	Modulname	ECTS	SWS	Art der Lehrveranstaltungs- staltung	Modulprüfung ³⁾	Gewicht für Prüfungsgesamtnote	Zulassungsvoraussetzung für Modulprüfung
1	Grundlagenmodule	25	20				
1.1	Einführung in die BWL	5	4	SU, Ü, Pr	Kl	1	
1.2	Grundlagen der VWL	5	4	SU, Ü	Kl	1	
1.3	Bilanzlehre/-technik	5	4	Ast, SU, Ü	Kl	1	
1.4	Wirtschaftsmathematik	5	4	SU, Ü	Kl	1	
1.5	Statistik 2	5	4	SU, Ü	Kl	1	
2	Betriebswirtschaftliche Basismodule	50	42				
2.1	Arbeitsrecht	5	4	SU, Ü	Kl	1	
2.2	Wirtschaftsprivatrecht	5	6	SU, Ü	Kl (120 min.)	1	
2.3	Finanz-/Investitionswirtschaft	5	4	SU, Ü	Kl	1	PC-Praktikum
2.4	Informationsmanagement	5	4	SU, Ü	Kl	1	
2.5	Kosten-/Leistungsrechnung	5	4	SU, Ü	Kl	1	
2.6	Marketing	5	4	SU, Ü	Kl	1	
2.7	Organisation	5	4	SU, Ü	Kl	1	
2.8	Personalmanagement	5	4	SU, Ü	ModA und Kl (60 min.)	1	
2.9	Produktion und Logistik	5	4	SU, Ü	Kl	1	
2.10	Steuerlehre	5	4	SU, Ü	Kl	1	
3	Vertiefungsmodule	40	16-32²⁾				

1	2	3	4	5	6	7	8
lfd. Nr. Abk.	Modulname	ECTS	SWS	Art der Lehrveranstal- tung	Modulprüfung ³⁾	Gewicht für Prüfungsgesamnote	Zulassungsvoraussetz- ung für Modulprüfung
3.1 – 3.8	8 Module der Vertiefungsrichtung gemäß Modulkatalog	Je 5	Je 2-4		siehe ¹⁾	Je 3	siehe ¹⁾
4	Ergänzende Vertiefungsmodule	25	14-20²⁾				
4.1	Volkswirtschaftslehre und Volkswirtschaftspolitik	5	4	SU, Ü	Kl	3	
4.2	Unternehmensgründung	5	4	SU, Ü	praP oder ModA	3	
4.3 – 4.5	3 Ergänzende Vertiefungsmodule gemäß Modulkatalog	Je 5	Je 2-4		siehe ¹⁾	Je 3	siehe ¹⁾
5	Schlüsselqualifikationsmodule	30	18-24 ²⁾				
5.1	Basic Business English	5	4	SU, Ü	ModA und Kl (60 min.)	1	
5.2	Advanced Business English	5	4	SU, Ü	ModA und Kl (70 min.)	1	
5.3	Statistik 1	5	4	SU, Ü, Pr	Kl (75 min.)	1	
5.4 – 5.6	3 Schlüsselqualifikationsmodule gemäß Modulkatalog	Je 5	Je 2-4		siehe ¹⁾	Je 1	siehe ¹⁾
6	Praxisphase	25					
6.1	Praxismodul	25		PP	praP	2	Alle Module unter 2
7	Bachelorabschluss	15					
7.1	Bachelorarbeit	12		BA	BA	4	erfolgreich absolvierte Praxisphase
7.2	Kolloquium	3			Kol	2	erfolgreich absolvierte Praxisphase
	Summe ECTS/SWS	210					

¹⁾ **Studiengangsspezifische Wahlpflichtmodule:**

Es handelt sich hier jeweils um eine Modulgruppe mit mehreren Wahlpflichtmodulen, für die jeweils ECTS-Leistungspunkte bei erfolgreichem Abschluss des jeweiligen Moduls erworben werden. Insgesamt müssen die in der SPO definierten ECTS-Leistungspunkte je Gruppe erworben werden.

Wahlpflichtmodule zur Vermittlung von Fach-/Methodenkompetenzen haben einen engen fachlichen Bezug zum Studiengang und dienen der Aneignung von Fach- und Methodenkompetenzen auf ausgewählten Gebieten (vgl. HQR vom 16.02.2017).

Wahlpflichtmodule zur Vermittlung von Sozial-/Selbstkompetenzen dienen der Vermittlung und Vertiefung fachübergreifender Kompetenzen und Qualifikationen (vgl. HQR vom 16.02.2017).

Die detaillierten Qualifikationsziele der wahlobligatorischen Module ergeben sich aus den jeweiligen Modulbeschreibungen. Die jeweils zugeordneten Module werden in einem Modulkatalog, der im Modulhandbuch ausgewiesen ist, festgelegt.

²⁾ Abhängig von den Kontaktstunden der gewählten Module

³⁾ Die Modulprüfungen können über ein Bonussystem auf freiwilliger Basis ergänzt werden.